VERORDNUNG (EWG) Nr. 2181/88 DES RATES

vom 18. Juli 1988

zur Genehmigung der Verarbeitung von Nektarinen und Brugnolen, die im Wirtschaftsjahr 1988 aus dem Markt genommen wurden, zu Alkohol

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 (2), insbesondere auf Artikel 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 bestimmt, wie gemäß den Artikeln 15c und 18 aus dem Markt genommene oder gemäß den Artikeln 19 und 19a aufgekaufte Erzeugnisse wahlweise abgesetzt werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 223/88 (3) wurden Nektarinen und Brugnolen in die Liste der Erzeugnisse aufgenommen, die der Preis- und Interventionsregelung unterliegen.

Es empfiehlt sich, daß Nektarinen und Brugnolen, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 aus dem Markt genommen oder angekauft wurden, wie im Fall der Pfirsiche bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres durch Verarbeitung zu Alkohol abgesetzt werden können. Zu diesem Zweck muß von Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 abgewichen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gilt bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1988 für die gemäß den Artikeln 15c und 18 aus dem Markt genommenen oder gemäß den Artikeln 19 und 19a angekauften Nektarinen und Brugnolen.

Artikel 2

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Y. POTTAKIS

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 23 vom 28. 1. 1988, S. 1.